

ZH_OBERGERICHT SB120443 vom 13. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120443

FR: ZH_OBERGERICHT SB120443 du 13 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB120443 del 13 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 14. Juni 2012 ergangen ist, gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 14. Juni 2012 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der sexuellen Nötigung, der Freiheitsberaubung sowie der sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig gesprochen und mit 6 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Sodann wurde für den Beschuldigten eine strafvollzugsbegleitende ambulante Massnahme angeordnet (Urk. 110 S. 44). Gegen diesen Entscheid meldeten die Anklagebehörde mit Eingabe vom 18. Juni 2012 sowie der Beschuldigte mit Eingabe seiner amtlichen Verteidigung vom 25. Juni 2012 innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 93 und 97). Die Berufungserklärungen der Parteien gingen ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 112 und 116). Dem im Berufungsverfahren gestellten Beweisergänzungsantrag der Verteidigung folgend wurde über den Beschuldigten ein – ergänzendes – fachärztliches Gutachten eingeholt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 150). Beide Parteien haben ihre Berufungen in ihren Berufungserklärungen ausdrücklich teilweise beschränkt (Urk. 112 und 116; Art. 399 Abs. 4 StPO).

E. 2.1

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten vor, er habe den Geschädigten – nachdem er ihn nach der Verschleppung aus dem Kofferraum gelassen und ihm die Fesseln abgenommen habe – in den Wald geführt, wobei er gewusst habe bzw. davon ausgegangen sei, dass der Geschädigte sich nicht mehr wehren würde sowie dass der Geschädigte keine sexuellen Handlungen wolle und solche nur dulde bzw. vornehme, weil er durch den Beschuldigten dazu genötigt werde (Urk. 54 S. 3).

E. 2.2

Anlässlich der Hauptverhandlung hat der Vertreter der Anklagebehörde plädiert, der Beschuldigte habe dem Geschädigten durch das Fesseln und die Verschleppung im Kofferraum abstossende Gewalt angetan, weshalb sich der Geschädigte anschliessend nicht mehr getraut habe, weg zu laufen. Der Geschädigte sei dem Beschuldigten an der Örtlichkeit, an welche er verbracht worden sei, ausgeliefert gewesen. Er sei nicht mehr fähig gewesen, sich gegen die sexuellen Handlungen zu wehren, nachdem der Beschuldigte seinen Willen

- 8 - gebrochen und ihn gefügig gemacht habe (Urk. 87/4 S. 1f.). Der Beschuldigte habe den Geschädigten gezielt und derart unter Druck gesetzt, dass eine Nötigung anzunehmen sei (Urk. 87/4 S. 7). Anlässlich der Berufungsverhandlung konzentrierte sich der Vertreter der Anklagebehörde im Rahmen seines Plädoyers auf die durch die Anklagebehörde angefochtene Strafzumessung (Urk. 177), hielt im Rahmen seines zweiten Vortrages jedoch daran fest, dass der Widerstand des Geschädigten bereits aufgrund der durch den Beschuldigten vorgenommenen Fesselung und des Transports des Geschädigten überwunden worden sei (Prot. II S. 19).

E. 2.3

Der Geschädigte sagte in der Untersuchung aus, als der Beschuldigte ihn gefesselt habe, habe er Angst gehabt; als er nach dem Losbinden mit dem Beschuldigten in den Wald gegangen sei, habe er schon an Wegrennen gedacht, er habe aber nicht gewusst, was der Beschuldigte dann machen werde; der Beschuldigte habe sich einen halben Meter vor ihn hin gestellt und ihn angefasst; der Geschädigte habe gesagt, dass er das nicht wolle, aber der Beschuldigte habe weiter gemacht und es sei ihm egal gewesen, was der Geschädigte sage; als der Beschuldigte dem Geschädigten habe in die Hosen fassen wollen, habe sich der Geschädigte ein paarmal abgedreht; der Beschuldigte habe dem Geschädigten die Hosen heruntergezogen, der Geschädigte habe es nicht mehr geschafft, auszuweichen; als der Beschuldigte am Glied des Geschädigten gerieben habe, sei es nicht steif geworden, da der Geschädigte Angst gehabt habe; als der Beschuldigte ihn gefragt habe, ob es schlimm gewesen sei, habe der Geschädigte mit "ja" geantwortet; auf dem Rückweg habe der Geschädigte nicht zum Auto des Beschuldigten zurück gewollt und einen Bogen um das Auto machen wollen, der Beschuldigte habe ihn aber eingeholt. Abschliessend sagte der Geschädigte, er habe nicht daran gedacht wegzurennen, da er ja nicht gewusst habe, ob der Beschuldigte eine Waffe habe und zu was er noch fähig sei (Urk. 35/1 S. 3ff.).

E. 2.4

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid in der Sachverhaltserstellung erwogen, es mache für die Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte den Geschädigten zu sexuellen Handlungen genötigt habe, keinen Unterschied, ob

- 9 - der Geschädigte vor oder hinter dem Beschuldigten in den Wald gegangen sei. Von Bedeutung sei vielmehr, ob der Geschädigte dem Beschuldigten freiwillig gefolgt sei. Hiezu könne das Tatgeschehen nicht – wie dies der Beschuldigte mache – erst ab dem Moment, als der Beschuldigte den Geschädigten aus dem Auto gelassen habe, betrachtet werden. Bereits der erste Teil der Geschehnisse gehöre dazu: Der Beschuldigte habe den 15-jährigen Geschädigten zuvor angehalten und ihm befohlen, zu seinem Auto mitzukommen, wo er ihm die Handgelenke mit Handfesseln auf dem Rücken zusammengebunden, die Fussknöchel mit Klebeband umwickelt und ihm Klebeband auf den Mund geklebt habe. In der Folge habe er den Geschädigten derart gefesselt in den Kofferraum seines Wagens gelegt und ihn in ein Waldstück gefahren. Unter diesen Umständen habe der Geschädigte mit dem Schlimmsten rechnen müssen. In dieser psychischen Verfassung sei der Geschädigte aus dem Auto gelassen worden. Dass ihm der Beschuldigte in der Folge die Fesseln gelöst habe, ändere nichts daran, dass sich der Geschädigte aufgrund der massiven Beraubung seiner Fortbewegungsfreiheit sowie angesichts seiner altersmässigen und körperlichen Unterlegenheit in alleiniger Konfrontation mit dem Beschuldigten in diesem Waldstück in einer ausweglosen Situation

befunden habe. In diesem Moment sei es nicht mehr notwendig gewesen, dass der Beschuldigte weiterhin Gewalt anwende, da er den Widerstand des Geschädigten bereits zuvor vollständig gebrochen habe. Dass der Geschädigte dem Beschuldigten in den Wald gefolgt sei und die sexuellen Handlungen habe geschehen lassen, könne vor diesem Hintergrund nicht als Einverständnis des Geschädigten interpretiert werden, sondern sei einzig auf das vorherige Fesseln und Entführen durch den Beschuldigten zurückzuführen. Unter diesen Umständen habe es dem Beschuldigten klar sein müssen, dass der Geschädigte nicht freiwillig mitgekommen sei, was der Beschuldigte denn anlässlich der Haftenvernahme vom 25. August 2010 auch eingestanden habe. Ebenso habe der Beschuldigte klar gewusst, dass der Geschädigte die sexuellen Handlungen nicht freiwillig habe über sich ergehen lassen. Auch diesbezüglich habe der Beschuldigte anlässlich der erwähnten Einvernahme ausgesagt, der Geschädigte habe diese klar nicht gewollt. Er habe angeführt, es wäre "eine Frechheit, zu sagen, dies hätte er gern gehabt". Es stehe folglich fest, dass der

- 10 - Beschuldigte die sexuellen Handlungen erzwungen habe, indem er den Geschädigten vorab entführte und dadurch dessen Willen gebrochen habe, was ihm aufgrund der Umstände habe bewusst sein müssen. Der dem Beschuldigten vorgelegte Sachverhalt sei somit erstellt (Urk. 110 S. 14f.). Soweit die zitierten vorinstanzlichen Erwägungen tatsächlich der Beweiswürdigung zuzurechnen sind (Erstellung eines strittigen Anklagesachverhalts, d.h. des Tathergangs), sind sie nicht zu beanstanden. Diverse Ausführungen betreffen jedoch Rechtsfragen, worauf nachstehend einzugehen ist. Die Verteidigung bezeichnet diese Ausführungen als nicht richtig, durch die Beweise nicht belegt und in der Anklage nicht behauptet. Sie bezieht sich mit ihrer Kritik jedoch auf eine Passage der Erwägungen, welche de facto eine rechtliche Würdigung darstellt (ausweglose Situation und gegebenenfalls gebrochener Widerstand des Geschädigten, Urk. 116 S. 3, Urk. 178 S. 2f.).

E. 2.5

Unter dem Titel "rechtliche Würdigung" hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid dann erwogen, der Beschuldigte habe zwar unmittelbar vor der Vernehmung der sexuellen Handlungen weder Gewalt angewendet noch den Geschädigten bedroht. Der Geschädigte habe sich aber in einer ausweglosen Situation befunden. Er sei allein in einem abgelegenen Waldstück einem Täter ausgesetzt gewesen, welcher ihn zuvor an Händen und Füßen gefesselt, ihm mit Klebeband den Mund zugeklebt und im Kofferraum seines Wagens wegtransportiert habe. Durch diese vorgängige Misshandlung habe der Beschuldigte den Willen des Geschädigten gebrochen und ihn psychisch derart unter Druck gesetzt, dass für den Geschädigten jegliche Gegenwehr nicht mehr zumutbar gewesen sei. Auch dass der Geschädigte hätte davonrennen können, erscheine unter den gegebenen Umständen nicht realistisch. Entgegen der Ansicht des Beschuldigten stünden die vorgängige Fesselung sowie der Transport des Geschädigten im Kofferraum durchaus im Zusammenhang mit den sexuellen Handlungen. Dadurch habe der Beschuldigte massiven psychischen Druck auf den Geschädigten ausgeübt, welcher ursächlich dafür gewesen sei, dass der Geschädigte die sexuellen Handlungen geduldet bzw. vorgenommen habe. Der Beschuldigte habe damit den objektiven Tatbestand von Art. 189 Abs. 1 StGB erfüllt.

- 11 - Dass der Geschädigte die sexuellen Handlungen des Beschuldigten nicht freiwillig über sich habe ergehen lassen resp. dessen Forderungen nicht freiwillig nachgegeben sei, habe dem Beschuldigten sodann klar sein müssen und es sei ihm auch klar gewesen.

Der Beschuldigte habe um die zuvor von ihm gerade in der Absicht, sexuelle Handlungen am Geschädigten vornehmen zu können, geschaffene Situation gewusst. Der Beschuldigte habe vorsätzlich gehandelt. Infolge echter Konkurrenz zum weiteren Tatvorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern sei der Beschuldigte auch der sexuellen Nötigung schuldig zu sprechen (Urk. 110 S. 18-20).

E. 2.6

Im Berufungsverfahren wurde seitens der Verteidigung (wie bereits im Hauptverfahren, vgl. Urk. 110 S. 16f. mit Verweisen auf Urk. 87/5 S. 9ff.) argumentiert, der Schluss der Vorinstanz, der Geschädigte habe sich in einer ausweglosen Situation befunden, durch die vorgängige Freiheitsberaubung sei sein Wille gebrochen und er sei derart psychisch unter Druck gewesen, dass eine weitere Gegenwehr nicht mehr zumutbar gewesen sei, sei falsch. Dass der Wille des Geschädigten gebrochen und jegliche Gegenwehr unmöglich gewesen sei, stehe nicht fest. Dass der Geschädigte an den sexuellen Handlungen nicht freiwillig mitgemacht habe, bedeute noch nicht, dass eine sexuelle Nötigung gegeben sei. Nicht jedes unfreiwillige Mitmachen an sexuellen Handlungen stelle eine sexuelle Nötigung dar. Damit eine sexuelle Nötigung vorliege, müsse nach der Freiheitsberaubung noch eine darüber hinausgehende und auf die sexuellen Handlungen gerichtete Nötigungshandlung vorgenommen worden sein, was vorliegend nicht der Fall sei. Die Handlungen des Beschuldigten dürften nicht als Gewalt i.S.v. Art. 189 Abs. 1 StGB gewürdigt werden, sonst würde sein Verhalten doppelt bestraft (Urk. 116 S. 3, Urk. 178 S. 3ff.).

E. 2.7

Die Vorinstanz hat vorab das Notwendige zur Theorie des Tatbestandes von Art. 189 Abs. 1 StGB angeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 110 S. 17f., vgl. insbes. auch BGE 131 IV 167 E. 3., 3.1. und 3.2.). Unstrittig ist, dass der Beschuldigte vor respektive während der Vornahme der inkriminierten sexuellen Handlungen weder den Geschädigten konkret bedroht noch gegen diesen direkte Gewalt angewendet hat. Weiter ist unstrittig, dass der - 12 - Geschädigte in der Lage war, mittels verbalen Protests gewisse sexuelle Handlungen (Oralverkehr beim Beschuldigten) zu verweigern. Beschuldigter und Verteidigung konzidieren jedoch, dass das Manipulieren des Beschuldigten am Penis des Geschädigten sowie das Manipulieren des Geschädigten am Penis des Beschuldigten seitens des Geschädigten unfreiwillig ausgeführt respektive erduldet wurden. Auch der Beschuldigte selbst hielt dies anlässlich der Berufungsverhandlung fest (Urk. 176 S. 16). Dazu ist auch auf die unmissverständliche Schilderung des Geschädigten abzustellen, der Beschuldigte habe ihm gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen die Hosen heruntergezogen und an den Penis gefasst und, der Beschuldigte habe sich nicht um das gekümmert, was der Geschädigte gesagt habe. Bei der Beurteilung, ob das gesamte Vorgehen des Beschuldigten bei den sexuellen Handlungen die Intensität einer Nötigung aufgewiesen hat, ist mit der Vorinstanz und entgegen der Verteidigung das vorangegangene Tatvorgehen des Beschuldigten von den sexuellen Handlungen im Waldstück D._____ nicht einfach abzuspalten: Der Beschuldigte hielt den überraschten, 15 Jahre alten Geschädigten auf dem Schulweg an, fesselte und knebelte ihn, verfrachtete ihn in den Kofferraum seines Wagens und fuhr mit ihm davon, ohne dass der Geschädigte das Ziel oder die Pläne des Beschuldigten kannte. Dabei verfolgte der Beschuldigte von allem Anfang an das Ziel, sexuelle Handlungen mit den Geschädigten vorzunehmen. Dieses offensichtlich vorbereitete Vorgehen bei der Freiheitsberaubung musste beim Geschädigten den Eindruck

erwecken, der Beschuldigte sei zu allem entschlossen. Er hat denn auch geäußert, er habe bei der Fesselung Angst gehabt und, als ihm die Fesseln wieder abgenommen wurden, nicht an ein Wegrennen gedacht, da er ja nicht gewusst habe, ob der Beschuldigte eine Waffe habe und zu was er noch fähig sei. Der Geschädigte hat dies zwar nicht ausdrücklich so geäußert, aber von einem physisch überlegenen Unbekannten gefesselt, geknebelt und in einem Kofferraum verschleppt zu werden, vermag nicht nur bei einem Kind ohne Weiteres Todesangst hervorzu- rufen. Dass der Geschädigte in jenem Moment, als er gefesselt im Kofferraum lag, Todesangst ausgestanden haben könnte, kann sodann selbst der Beschuldigte nachvollziehen (Urk. 176 S. 12f.). Eine solche psychische Beeinträchtigung

- 13 - lässt sich nicht einfach von einem Moment auf den nächsten abschütteln: Offensichtlich stand der Geschädigte bei der Entlassung aus dem Kofferraum und am Tatort der sexuellen Handlungen weiterhin unter dem starken Eindruck der eben erlebten Freiheitsberaubung. Ferner stand er, in einem abgelegenen Waldstück, als Kind auf kürzeste Distanz einem ihm physisch überlegenen Erwachsenen gegenüber, welcher eben bei seiner Verschleppung eine hohe Tatentschlossen- heit gezeigt hatte. Sodann setzte sich der Beschuldigte über die verbal und durch Wegdrehen des Körpers geäußerte Verweigerung des Geschädigten hinweg, zog ihm die Hosen herunter und griff ihm an den Penis. Der Geschädigte äusser- te, dass er auch dabei ein Gefühl der Angst hatte. Mit der Vorinstanz hat der Beschuldigte den jugendlichen Geschädigten durch dessen erzwungenes Verbringen in ein abgelegenes Waldstück sowie durch sein weiteres Verhalten unter derart massiven psychischen Druck gesetzt, dass sich der Geschädigte in einer ausweglosen Situation sah und eines Widerstands unfähig war. Damit hat er entgegen der Verteidigung den Geschädigten objektiv zur Duldung und Vornahme von sexuellen Handlungen genötigt. In subjektiver Hinsicht war sich der Beschuldigte mit Sicherheit bewusst, dass er durch die Fesselung und Verschleppung des Geschädigten dessen Widerstand gegen die geplanten sexuellen Handlungen brechen würde. Ansonsten wäre auch nicht nachvollziehbar, weshalb er dem verschleppten Geschädigten vorher die Fesseln wieder abnahm. Ganz offensichtlich war dem Beschuldigten zu Beginn der Verschleppung bewusst, dass der Geschädigte nicht freiwillig mitkommen würde; deshalb hat er ihn gefesselt. Genauso rechnete er am letzten Tatort damit, dass der Geschädigte sich in einer ausweglosen Situation wähnen und keinen Wider- stand mehr leisten würde, weshalb er ihm die Fesseln gefahrlos abnehmen konnte und er dennoch zu seinem Ziel, den sexuellen Handlungen, kam. Zum Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss dem ent- sprechenden, nicht strittigen Schuldspruch besteht echte Konkurrenz (Entscheid des Bundesgerichts 6S.154/2004/6P.171/2004 vom 30. November 2005 E.8. mit Verweis auf BGE 124 IV 157 E. 3.a). Dabei liegt – entgegen der Verteidigung – auch keine doppelte Bestrafung des Beschuldigten vor, ist doch mit der Anklage-

- 14 - behörde festzuhalten, dass durch die Freiheitsberaubung und die sexuelle Nötigung zwei verschiedene Rechtsgüter des Geschädigten betroffen sind (Fort- bewegungsfreiheit und sexuelles Selbstbestimmungsrecht). Der angefochtene Schuldspruch wegen sexueller Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB ist zu bestätigen. III. Sanktion 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten bei einem Schuldspruch im Sinne der Anklage mit 6 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 110 S. 44). Der appellierende Beschuldigte lässt im Berufungsverfahren eine Bestrafung von "höchstens drei bis vier Jahren" (Freiheitsstrafe) bzw. eine milde Bestrafung beantragen (Urk. 116 S. 2, Urk. 178 S. 1), die ebenfalls appellierende Anklagebehörde eine solche von 9 Jahren (Urk. 177). Soweit die

Verteidigung eine Senkung des angefochtenen Strafmasses mit dem durch sie beantragten Wegfall der Verurteilung wegen sexueller Nötigung verlangt (Urk. 116 S. 7, Urk. 178 S. 10), ist dies nicht zu hören, da der vorinstanzliche Schuldspruch vollumfänglich bestätigt wird. 2. Die Vorinstanz hat die sexuelle Nötigung als schwerstes zu beurteilendes Delikt erkannt und den konkret anwendbaren Strafrahmen korrekt bemessen, worauf zu verweisen ist (Urk. 110 S. 34f.). Die Vorinstanz hat geschlossen, die tatzeit-aktuelle Schuldfähigkeit des Beschuldigten sei aufgrund der Hormonsubstitution nicht vermindert gewesen (Urk. 110 S. 33). Das im Berufungsverfahren ergänzend eingeholte fachärztliche Gutachten kommt zu keinem anderen Resultat (Urk. 150 S. 112ff.), was die Verteidigung heute (vgl. noch Urk. 116 S. 6 und S. 7) akzeptiert (Urk. 159 S. 4; Urk. 178 S. 6ff.). Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten aufgrund der ihm diagnostizierten dissozialen Persönlichkeitsstörung eine leicht verminderte Schuldfähigkeit strafmildernd zugestanden (Urk. 110 S. 33). Dem scheinen die eigentlich lavierenden Ausführungen im neuen Gutachten zumindest nicht zu widersprechen, wenn dort in der Fragebeantwortung auf die klare Frage nach der Schuldfähigkeit (und gegebenenfalls natürlich dem Mass einer allfälligen Einschränkung) des Beschuldigten "aus hiesiger Sicht von Schuldfähigkeit ausgegangen wird" und "aufgrund der Gemengelage von Persönlichkeitsstörung,

- 15 - depressiver Verstimmung und Pädophilie über eine Verminderung der Steuerungskräfte ... diskutiert werden könne" (Urk. 150 S. 113). Auch die Verteidigung ging anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung von einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit aus (Urk. 178 S. 10).

E. 3

Zu den theoretischen Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung ist auf die diesbezüglichen Ausführungen im angefochtenen Entscheid sowie die einschlägigste höchstrichterliche Praxis zu verweisen (Urk. 110 S. 35; BGE 136 IV 55 E.5.4.ff.; 134 IV 17 E.2.1.; 132 IV 102 E.8.1. mit Verweisen). 4.1. Die Vorinstanz hat erwogen, das Tatvorgehen gemäss den (mehreren) erfüllten Tatbeständen der Entführung (recte: Freiheitsberaubung), der sexuellen Nötigung und der sexuellen Handlungen mit einem Kind habe vorliegend einen engen Konnex, zeitlichen Zusammenhang und ein einziges Ziel gehabt. Daher sei das Verschulden dieser verübten Delikte als Einheit zu prüfen (Urk. 110 S. 35). Dieses Vorgehen ist in der Tat im vorliegenden Fall sachgerecht. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Freiheitsberaubung und die sexuelle Nötigung unterschiedlich hohe Strafandrohungen aufweisen (Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von

E. 5

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz zum Werdegang und den persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten einfach auf die Akten verwiesen (Urk. 110 S. 38f.), was den bundesgerichtlichen Anforderungen an die Begründungsdichte eines Strafurteils nicht genügt (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 6B_370/2013 vom 16. Januar 2014 E.3.2.6.). Dies ist vorliegend nachzuholen. Der Beschuldigte wurde am tt. März 1948 geboren. Gemäss seinen Angaben haben sich seine Eltern schon vor seiner Geburt getrennt. Seinen Vater habe er in der Folge nie kennen gelernt. Er habe noch zwei jüngere Brüder, wobei er nicht wisse, ob diese den selben Vater hätten. Er sei bereits bei der Scheidung seiner Eltern von den beiden Brüdern getrennt worden und habe erst nach seinem 20. Lebensjahr von deren Existenz erfahren. Seine Mutter habe er nicht oft gesehen, da er wiederholt in Heimen gelebt habe oder durch seine Grosseltern betreut worden sei. Nach dem Tod des Grossvaters

sei er in ein Internat gekommen. Danach habe er wieder bei seiner Grossmutter gelebt. Später sei er in ein Heim gekommen, wo es – wie bereits im Kindergarten – sexuelle Übergriffe auf ihn durch andere Knaben gegeben habe. Nach der Schule habe er eine Lehre als Kunststoffapparatebauer begonnen. Aufgrund der beginnenden Toluol- Abhängigkeit während der Lehre sei er dann in die Stiftung ... in Zürich gekommen, um eine weitere Lehre als Maschinenmechaniker zu beginnen. Dort sei es zu einem ersten sexuellen Übergriff durch ihn an einem Jungen

- 20 - gekommen. Hierauf sei er wiederholt in psychiatrischen Kliniken gewesen und es habe immer wieder Vorfälle gegeben. Zwischenzeitlich sei er an der Schauspiel- schule in Zürich gewesen, wo sein Engagement aber ebenfalls wegen eines De- likts beendet worden sei. Später habe er seine Ehefrau kennen gelernt, die er 1975 geheiratet habe. Als er 28 Jahre alt gewesen sei, sei der gemeinsame Sohn auf die Welt gekommen. Die Ehefrau habe zudem zwei Stieftöchter und einen Stiefsohn mit in die Ehe gebracht. Nach der Heirat sei wiederum ein Delikt geschehen, worauf er sich zur Kastration entschlossen habe, welche zwischen 1977 und 1979 erfolgt sei, worauf sich sein Befinden deutlich stabilisiert habe. Während der Ehe habe er sich beruflich weiterentwickelt und schliesslich auch als Verkaufsleiter – dabei auch immer wieder in Arbeitsstellen mit Führungsfunktion – gearbeitet. Im Jahr 1993 sei die Ehe geschieden worden. Nach der Scheidung habe der Beschuldigte sich auf das durch ihn geführte Reiseunternehmen konzentriert, als Gartenbauer und sodann erneut als Verkaufsleiter gearbeitet. Damals habe er seinen brasilianischen Freund kennen gelernt, mit welchem er sieben Jahre zusammen gewesen sei. 1997 habe er wieder Hormone genommen, um mit seinem Freund sexuell aktiv sein zu können, worauf die pädophilen Neigungen zurückgekehrt seien. In der Folge kam es zum letzten vor dem heute zu beurteilenden Delikt in Heute ist der Beschuldigte 66 Jahre alt und seit mehr als vier Jahren in Haft. Er musste bereits verschiedene Operationen über sich ergehen lassen und ist Diabetiker. Er erhält eine AHV-Rente und verfügt über gewisse Ersparnisse (vgl. Urk. 88/10, 88/11, 48/9, 49/6-8, 87/1, 110, 178). Mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz wirkt sich der Werdegang des Beschuldigten strafzumessungsneutral aus (Urk. 110 S. 38f.), was die Verteidi- gung im Berufungsverfahren nicht kritisiert (Urk. 116 S. 7, Urk. 178 S. 10ff.). Mit der Vorinstanz liegt auch keine erhöhte Strafempfindlichkeit vor (Urk. 110 S. 40). Selbst wenn mit dem Verteidiger dem Beschuldigten nicht zweifelsfrei nachzuwei- sen ist, dass seine Hormoneinnahme nach der Tat (einzig) dem Zweck diene, seinen taktuellen Hormonspiegel zu seinen Gunsten zu verschleiern (Urk. 116 S. 7; Urk. 36/14 S. 4f.; Urk. 87/1 S. 11; vgl. Urk. 87/5 S. 22ff. mit Verweisen), wurde – wie bereits vorstehend beim Verschulden erwogen – zurecht bei seinem Tatvorgehen eine grosse kriminelle Energie festgestellt. Diese bezieht sich jedoch

- 21 - nicht auf das an dieser Stelle zu prüfende Nachtatverhalten. Dem Beschuldigten geradezu jegliche Einsicht und Reue abzusprechen (Urk. 110 S. 40), ist an- gesichts seiner diesbezüglich wiederholten, auch heutigen Bekundungen mit der Verteidigung nicht haltbar (Urk. 116 S. 7; Urk. 176 S. 15, Prot. II S. 20f. Urk. 87/ S. 20, Urk. 178 S. 12). Ein gewisses Bedauern ist ihm somit wie sein Geständnis und seine Kooperation im Strafverfahren strafmindernd anzurechnen (Urk. 110 S. 40). Jedoch ist auch festzuhalten, dass anhand der heutigen Einver- nahme des Beschuldigten nach wie vor gewisse Bagatellisierungstendenzen bezüglich seiner Delikte festzustellen sind (Urk. 176). Da die früheren einschlägi- gen Verurteilungen des Beschuldigten bereits aus dem aktuellen

Strafregister gelöscht sind, hat die Vorinstanz diese zurecht nicht strafferhöhend berücksichtigt (Urk. 110 S. 39; Urk. 115; Art. 369 Abs. 7 StGB).

E. 6

Insgesamt wirkt sich die Beurteilung der Täterkomponente auf die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe leicht mindernd aus. Daher ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren zu bestrafen.

E. 7

Der Anrechnung der erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs von insgesamt 1510 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 8

Folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom

E. 12

Oktober 2011 beschlagnahmten und bei den folgenden Stellen eingelagerten Gegenstände werden eingezogen und als Beweismittel bei den Akten belassen: b) beim Forensischen Institut – 1 Landkarte, Zurzach, 1:25'000, Bundesamt für Landestopographie, 1990, Asservat-Nr. ...

- 24 - – 1 Landkarte, Bischofszell, 1:25'000, Bundesamt für Landestopographie, 1990, Asservat-Nr. ... – 1 Landkarte, Willisau, 1:50'000, Wanderkarte, Bundesamt für Landestopographie swisstop, 2009, ... (Aufbewahrungsort Forensisches Institut) c) bei der Kantonspolizei Zürich, ..., B._____: – Papierware, 3 A-4 Blätter "Google Maps" (Kleinandelfingel, Frauenfeld, Fischingen), ... (Aufbewahrungsort B._____, Kapo ZH, KTA-FND-UM) – Diverse Internet-Printausdrucke, Asservat-Nr. ... – Diverse aus Notizbuch herausgerissene Notizzettel, Routenbeschreibung, Asservat-Nr. ... d) bei der Kantonspolizei Zürich, ..., C._____: – Diverse Notizzettel (Selbstkleber gelb) mit Ortsbeschreibungen, Asservat-Nr. ... 10. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 24'831.85 Untersuchungskosten Fr. 10'868.60 Kosten der Kantonspolizei Fr. 10'000.00 Gebühr Strafuntersuchung (§ 4 GebV StrV) Fr. Kosten der amtlichen Verteidigung (ausstehend) Fr. Total Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 11. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen der- jenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt und teil- weise aus der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürichs vom 8. Februar 2011 beschlagnahmten Barschaft von Fr. 141.20 gedeckt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 25 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.